



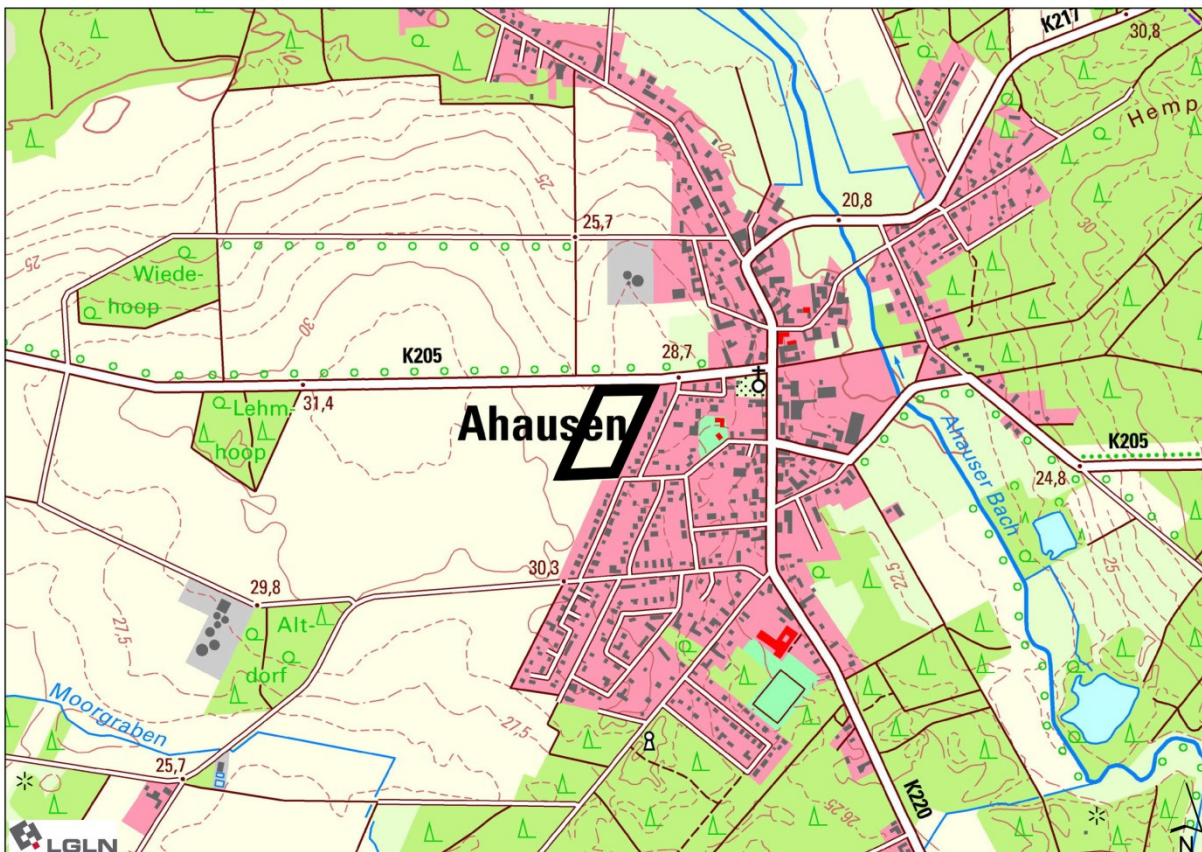
Gemeinde Ahausen

BEKANNTMACHUNG **über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des** **Bebauungsplanes Nr. 24 „Zwischen den Wegen“** **(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Zwischen den Wegen“ (mit örtlichen Bauvorschriften) und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Wohnbauentwicklung geschaffen werden. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Ahausen. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

18.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021

im Gemeindebüro der **Gemeinde Ahausen**, Hauptstraße 9, 27367 Ahausen und

im Foyer des Rathauses der **Samtgemeinde Sottrum**, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten Gemeindebüro Ahausen:

Montag und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Weitere Sprechzeiten werden darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung angeboten (Tel.: 04269-5358).

Öffnungszeiten Rathaus Sottrum:

Montag 08:00 - 14:00 Uhr

Dienstag 07:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr,

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Weitere Sprechzeiten werden darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung angeboten (Tel.: 04264-8320-0).

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist abgegeben bzw. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ahausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Sottrum unter www.sottrum.de in der Rubrik „Bekanntmachungen:/ Bekanntmachungen der Gemeinde Ahausen:/ Bebauungsplan Nr. 24 „Zwischen den Wegen““ zur Verfügung.

Ahausen, den 18.12.2020

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

gez.
Küsel